

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 12. Juni 2009

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Hauptausschusssitzung	Seite 2
Bekanntmachung Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS -)	Seite 2
Gebührentarif	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Information über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag der Firma Classen Industries GmbH auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark Auslegung der Antragsunterlagen	Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-
versammlung:**
am 24.06.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 31.08.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 03.08.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des
Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.08.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 05.08.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark vom 06.05.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

Im nichtöffentlichen Teil der Werksausschusssitzung des Eigenbetriebes WABAU vom 7/07.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------|--|
| 09-002 EB | Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Trinkwasser Wolfgang Jänicke |
| 09-003 EB | Beschluss zur Zustimmung des Stundungsantrages Daniel Schleicher |
| 09-004 EB | Beschluss zum Erlass der Nebenforderungen Wolfgang Jänicke |

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 20.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-

nummer Kurzinhalt

- | | |
|-----------------|---|
| 09/080 | Abwägungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzerlebniswelt“ Baruth/Mark 18/07 |
| 09/081 | Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Holzerlebniswelt“ Baruth/Mark 18/07 |
| 09/082 | Beschluss der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS -) |
| 09/083 | Beschluss zur Auflösung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ |
| 09/084 | Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark als TÖB im PLanfeststellungsverfahren für die OPAL Leitung der Win-Gas AG |
| 09/093 | Beschluss zur Veränderung des Stellenplanes 2009 wegen korrigierender Eingruppierung |
| 09/095TV | Beschluss zur Freigabe der Haushaltsstelle 0200.6530 in Höhe von 673,78 € |
| 09/097TV | Grundsatzbeschluss zur Durchführung Konjunkturprogramm II - Bildungsinfrastruktur - Maßnahmenübersicht |

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 20.05.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-

nummer Kurzinhalt

- | | |
|-----------------|--|
| 09/089 | Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen, Umbau KA Merzdorf an die Firma Kopf GmbH |
| 09/096TV | Beschluss zur Vergabe Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth LOS 13 an die Firma Trocken- und Akustikbau Sandmann |

Baruth/Mark, den 02.06.2009

llk

Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Baruth/Mark

(Verwaltungsgebührensatzung - VerwGebS -)

vom 02.06.2009

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 20.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

Hierzu zählen insbesondere:

1. mündliche Auskünfte,
2. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, des Wehrpflichtigengesetzes, des Unterhaltsgesetzes sowie der Kriegsofferfürsorge,
3. Amtshandlungen oder besondere Tätigkeiten, die die Stadt gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnisse beziehen.

Des Weiteren werden keine Gebühren erhoben für die:

4. Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen,
5. Bereitstellung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Einsichtnahme,
6. Abgabe von Vordrucken anderer Behörden und
7. Entgegennahme von Anträgen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG. Hiernach sind von den Gebühren befreit:

1. das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5

Besondere bare Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit zu entrichten sind, bestimmen sich nach § 5 Abs. 7 KAG in der in der Präambel genannten Fassung. Hiernach sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen, Gebührenverzicht

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Stundung, Erlass und Niederschlagung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 12 KAG i. V. m. §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht. In geeigneten Fällen, namentlich wenn die besondere Leistung schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr auch per Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnamekosten als besondere bare Auslagen eingezogen.

§ 9

Gebühren bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- Hiernach sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG erhoben. Hiernach darf für Widerspruchsbescheide nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1,00 €.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark vom 18.05.2002 außer Kraft.

Baruth/ Mark, den 02.06.2009

llk

Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark vom 02.06.2009

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen und Auszüge	
1.1.	Anfertigung von Kopien auf dem Wege der Ablichtung	
1.1.1.	Kopie bis zum Format DIN A 4, schwarz-weiß	
	je erste Seite	0,50
	je weitere Seite	0,25
1.1.2.	Kopie bis zum Format DIN A 3, schwarz-weiß	
	je erste Seite	1,00
	je weitere Seite	0,50
1.1.3.	Kopie bis zum Format DIN A 4, farbig	
	je erste Seite	1,00
	je weitere Seite	0,50
1.1.4.	Kopie bis zum Format DIN A 3, farbig	
	je erste Seite	2,00
	je weitere Seite	1,00
1.2.	Beglaubigungen	
1.2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
1.2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	je erste Seite	2,00
	je weitere Seite	0,25
2.	Akteneinsicht	
2.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	1,10
2.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
2.3.	Grundgebühr	5,60
2.4.	zuzüglich je angefangene Seite	0,25
3.	Abgabe von Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	0,25
4.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	für jede angefangene Seite	0,25
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vor geschrieben ist	
	für jede angefangene Viertelstunde	4,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,	
	für jede angefangene Viertelstunde	4,00
7.	Zweitausfertigung von Bescheiden einschließlich Abgabenbescheiden	2,50
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
9.	Ausstellung steuerlicher Bescheinigungen für Elternbeiträge, Grundbesitzabgaben u. a.	4,00
10.	Feststellung aus Konten und Akten früherer Jahre	
	für jedes Jahr	2,80
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	pauschal	20,00 - 56,00
12.	Erteilung einer Negativbescheinigung	
12.1.	bis zu 5 Flurstücke	25,00
12.2.	für jedes weitere Flurstück	3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.	Bauplanerische Stellungnahmen und weitere Auskünfte zur Bebauung oder Nutzung von Grundstücken für Gutachter, Sachverständige oder andere Einrichtungen pauschal	15,00	25.	Grundstücks- und Vermögensverwaltung	
14.	Bescheinigung für erhöhte steuerliche Abschreibungen im Sanierungsgebiet „Innenstadt Baruth/Mark“ gemäß §§ 7 h, 10f, 11 a und 52. Abs 21 Satz 6 EStG		25.1.	Rücknahme von Kaufanträgen für Wohn- und Gewerbegrundstücke, Grundgebühr	20,00
14.1.	für Maßnahmen die im Rahmen der Städtebauförderung bereits geprüft und abgerechnet wurden eine Gebühr von	20,00	25.2.	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs- und Pfandentlastungserklärungen	20,00
14.2.	für Maßnahmen die nicht Bestandteil geprüfter und abgerechneter Maßnahme der Städtebauförderung sind, 1,9 % der bescheinigungsfähigen Aufwendungen, aber mindestens	20,00	25.3.	Bearbeitung von Dienstbarkeitserklärungen zur grundbuchlichen Eintragung und Erteilung von Gestattungen	20,00
15.	Zuteilung einer Hausnummer pauschal	10,00	26.	Baumfällungen	
16.	Erschließungsbescheinigungen		26.1	Baumfällgenehmigung	
16.1	bis zu drei Ausfertigungen	0,25	26.1.1.	Grundgebühr	30,00
16.2.	für jede weitere Ausfertigung	0,10	26.1.2.	Zeitaufwand bei der Stadtortbesichtigung je angefangene 1/4 h	4,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen, bautechnischen Nachweisen und anderen Unterlagen bis zur Größe von		26.1.3.	Beurteilung des Baumes (auch Obstbäume) je Baum	10,00
17.1	0,152 m² = DIN A 3	1,00	Bekanntmachungsanordnung		
17.2.	0,25 m² = DIN A 2	2,00	Die vorstehende Satzung vom 02.06.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.		
17.3.	0,50 m² = DIN A 1	4,00	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,		
17.4.	1,0 m² = DIN A 0	8,00	a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,		
18.	Abgabe von Ortsplänen je Plan	4,50	b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,		
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der Baustelle je Viertelstunde	6,00	c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beantragt oder		
20.	Entwässerungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über Entwässerungsanlagen	17,00	d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		
21.	Befreiung von Anschluss- und Benutzerzwang bei Straßenreinigung	11,00	Baruth/Mark, den 02.06.2009		
22.	Archiv		llk		
22.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben und beträgt je angefangene Viertelstunde	4,00	Bürgermeister		
22.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene Seite und je nach Schwierigkeitsgrad mindestens	3,00	Information über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
22.3.	höchstens	17,00	Antrag der Firma Classen Industries GmbH auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark		
22.3.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird zuzüglich der Gebühren nach Tarif-Nr. 19.1., wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind	0,60	Auslegung der Antragsunterlagen		
22.4.	Benutzung des Archivs		In oben genannten Verfahren wird informatorisch mitgeteilt, dass die Unterlagen während der Dienststunden in der Zeit vom		
22.4.1.	für einen Tag	2,80	10.06.2009 bis einschließlich 09.07.2009		
22.4.2.	für eine Woche	11,00	in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden können.		
22.4.3.	für längere Zeit bis	28,00	Für Anfragen durch Einsichtnehmende steht die zuständige Bearbeiterin im Landesumweltamt, Frau Schätzler, Tel.-Nr. (03 55) 4 99 1-14 29, zur Verfügung.		
22.5.	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten		Einwendungen sind bis spätestens zum 23.07.2009 bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark oder dem Landesumweltamt Regionalabteilung Süd, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus zu erheben.		
23.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe je angefangene Seite	6,00	Baruth/Mark, den 02.06.2009		
24.	Fundsachen		llk		
24.1.	Verwahrung von Fundsachen im Wert von		Bürgermeister		
24.1.1.	bis zu 30 Euro gebührenfrei		Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark		
24.1.2.	30,01 bis 150,00 Euro	6,00	Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.		
24.1.3.	150,01 bis 500,00 Euro	11,00	- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark		
24.1.4.	über 500,00 Euro	28,00	- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke		
			- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke		
			- Herstellung und Vertrieb: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55		
			- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark		
			Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.		